Informationen für Urlauber mit Hund im Strand- und Wattbereich des Nordseeheilbades Cuxhaven

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

wenn Sie mit Ihrem Hund angereist sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise, um einen rücksichtsvollen Umgang mit anderen Gästen zu gewährleisten:

Auf den Deichen, im Deichvorland und im Watt besteht für alle Vierbeiner Anleinpflicht.

Grundsätzlich sind die Hunde so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

> An folgenden **Strandabschnitten** ist das Mitführen von **angeleinten Hunden erlaubt:**
Altenbruch, Strandbad
Grimmershörn, am Bojenbad
Grimmershörnbucht, Strandzugang Kurpark
Kugelbake, Hundestrandabschnitt
Sahlenburg, Sandstrand, Zugang Wernerwaldstraße
An allen anderen Strandabschnitten sind Hunde während der Hauptsaison (s. Gästebeitragssatzung der Stadt Cuxhaven) verboten!

> Eine **Hundefreilaufzone** befindet sich auf der Wiese unterhalb der Deichkrone zwischen dem Meerwasserfreibad Steinmarne und der Gastronomie Düne1 (Kurteil Döse).

> Von der Alten Liebe bis nach Duhnen dürfen Sie mit Ihrem angeleinten Hund auf dem **Deichkronenweg** spazieren gehen.

> **Hunde im Watt:** Das Wattenmeer vor der Küste des Nordseeheilbades Cuxhaven ist als „Nationalpark Wattenmeer" geschützt. Folgende Zugänge ins Watt können während der Wattlaufzeiten (s. Prospekt „Wattwandern in das Weltnaturerbe 2022") kostenfrei von Gästen mit angeleintem Hund genutzt werden:
Duhnen, Wattwagenrampe Strandzugang Panoramahaus
Döse, Höhe Kitesurferstrand
Sahlenburg, Strandzugang Rettungsstation

> **Außerhalb der Hauptsaison dürfen alle Promenaden, Sand- und Grünstrände, wie auch die Grimmershörnbucht, mit Hunden begangen werden. Es besteht Anleinpflicht! Die Verordnung der Stadt Cuxhaven über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist einzuhalten.**

> **Hunde-Kot: Es ist selbstverständlich, dass die Hinterlassenschaften des Hundes vom Hundeführer zu entfernen und zu entsorgen sind!**
Die Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH stellt dafür 38 Hunde-WC-Stationen mit Beuteln und Abfallbehältern von Altenbruch bis Sahlenburg für die Entsorgung bereit. Diese Beutel sind ausschließlich zum Entfernen der Hinterlassenschaften der Hunde bestimmt.

> **Hinweis zur Umgebung und dem Stadtgebiet:**
Im hinteren Bereich des Schlossgartens, zwischen dem Ehrenmal und der großen Liegewiese, wurde eine 1.500 Quadratmeter große eingezäunte **Freilauffläche** geschaffen, die Hunden eine Möglichkeit bietet, unbeschwert herumzutoben.
Geeignete Wanderwege für hundeführende Personen befinden sich im Bereich der Cuxhavener Küstenheide und im Wernerwald. Es besteht für Hunde Anleinpflicht!

Handeln Sie verantwortungsvoll und beachten Sie die Regeln und Hinweise!

Haupt- und Nebensaisonzeiten – Auszug aus der aktuellen Gästebeitragssatzung

> Gästebeitragssatzung der Stadt Cuxhaven vom 7. Dezember 2017 – in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 9. Dezember 2021:

Als **Hauptsaison** gilt die Zeit vom 1. bis 7. Januar, 11. bis 24. April, 1. Mai bis 31. Oktober und 23. bis 31. Dezember,

als **Nebensaison** gilt die übrige Zeit eines jeden Jahres.

> www.nordseeheilbad-cuxhaven.de

> **Herausgeber:**
Nordseeheilbad Cuxhaven GmbH
Cuxhavener Straße 92 | 27476 Cuxhaven
Telefon 04721/4040
info@tourismus.cuxhaven.de

Stand: Juli 2022

Informationen für den Urlaub mit Hund

:: TIPPS UND INFORMATIONEN AUF INSTAGRAM

STADT_CUXHAVEN

NORDSEEHEILBAD_CUXHAVEN

Verordnung der Stadt Cuxhaven über die öffentliche Sicherheit und Ordnung – Auszug für Hundehalter

§ 6 – Hundekot

(1) Hundekot ist unmittelbar nach dem Absetzen auf Straßen und Plätzen oder allgemein zugänglichen Wegen und Treppen von demjenigen aufzunehmen, der den Hund führt. Ist ein Hundeführer nicht festzustellen, trifft diese Pflicht den Hundehalter.

(2) Beim Aufnehmen des Hundekotes ist geeignetes Material zum Eintüten oder Einwickeln des Hundekotes zu verwenden, z. B. Plastikbeutel oder dem Zweck entsprechend hinreichend festes Papier. Der darin aufgenommene Hundekot ist in öffentlichen Papierkörben und Mülleimern oder mit der Hausmüllabfuhr des Hundeführers oder des Hundehalters zu entsorgen.

(3) Für Pferdemist auf Straßen, Plätzen und allgemein zugänglichen befestigten Flächen gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 7 – Leinenzwang

(1) Jeder Hundeführer hat eine Hundeleine mitzuführen.

(2) Der Hundeführer hat den Hund anzuleinen
a) auf Sport-, Spiel- und Bolzplätzen,
b) auf Flächen, auf denen Kinder spielen,
c) in Gegenwart von Personen, die Angst vor Hunden zeigen,
d) auf von Fußgängern stark frequentierten Straßen und Plätzen oder allgemein zugänglichen Wegen, wo die Zuordnung von Hund und Hundeführer für Dritte unübersichtlich ist,
e) in der Nähe von Radwegen.

(3) Der Hundeführer hat einzuschreiten und es zu verhindern, wenn der Hund
a) eine Person anspringt,
b) ein anderes Tier gefährdend anspringt oder anfällt,
c) auf den in Absatz 2 a) und 2 b) genannten Plätzen Kot oder Urin absetzen will; gelingt dies nicht, gilt § 6 auch hier.

(4) Hundehalter und Hundeführer haben sicherzustellen, dass derjenige, der den Hund führt oder beaufsichtigt, nach seinen Kräften und Fähigkeiten dazu in der Lage ist.

> Hundestrände zwischen Sahlenburg und Grimmershörn

> Übersichtskarte der Cuxhavener Kurteile

> Hundestrand im Kurteil Altenbruch